

Walter Schröder

Rechtsanwaltskanzlei

Wichtige Urteile und Entscheidungen im Vereinsrecht

Urteil BGH vom 17.11.1986 Az. II ZR 304/85

Grund: kann nach Einberufung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung so verändert werden, dass auch neue Beschlussfassungen möglich sind.

Entscheidung:

Eine Veränderung der Tagesordnung nach Einberufung der MV kann die Vereinssatzung für zulässig erklären. Das betrifft auch Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Voraussetzung ist allerdings, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung für jedes Mitglied bleibt. Diese Dinge müssen also so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der MV jedem Mitglied mitgeteilt werden, um diese Vorbereitung zu ermöglichen (insbesondere bei Satzungsänderungen).

Beschluss Bayerisches Oberstes Landgericht vom 10.7.1996 (Az. 3 Z BR 78/96)

Grund: Ungültigkeit von Beschlüssen der Vereinsmitgliederversammlung wegen Einladungsmängeln; Beschwerdeberechtigung gegen einen Vereinsbeschluss über die Bestellung eines Notvorstandes

Entscheidung:

(Leitsatz 1.)

Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß der Beschluss nicht auf diesem Mangel beruhen kann.

(Leitsatz 2.)

Gegen den Beschluss, mit dem ein Notvorstand bestellt wird, sind, neben dem Verein, nur Vorstands- und Vereinsmitglieder zur Beschwerde berechtigt.

Beschluss Bayerisches Oberstes Landgericht vom 13.12.2000 Az. 3 Z BR 340/00

Grund: Zulässigkeit der Wahl eines Vereinsorgans durch eine Blockwahl

Entscheidung:

Eine Blockwahl von Vereinsorganen ist nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Vereinsmitglieder einschränkt. Sie bedarf daher einer satzungsgemäßen Bestimmung.

In gleicher Weise Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 30.1.2012 Az. 25 W 78/11 und in ähnlicher Weise Beschluss des OLG Zweibrücken vom 26.6.2013 zum Az. 3 W 41/13

Beschluss OLG Stuttgart vom 22.7.2003 (Az. 8 W 220/03)

Grund: Ist der Vorstand berechtigt, bei Ermächtigung von Mitgliedern gem. § 37 Abs. 2 BGB eigenständig mit gleicher Tagesordnung zur MV einzuladen. Wenn dadurch zwei Mitgliederversammlungen stattfinden, welche gilt?

Entscheidung:

Der Vorstand hat das Recht, zur Mitgliederversammlung einzuladen, auch wenn bereits ein Recht gem. § 37 Abs. 2 BGB erteilt wurde. Sein Recht zur Einladung kann nicht verirken, da es gleichzeitig auch als Pflicht bestehen bleibt. Bei Einladungen von Mitgliederversammlungen von gem. § 37 Abs. 2 BGB berechtigten Mitgliedern und dem Vorstand in getrennter Form aber mit gleicher Tagesordnung ist zu prüfen, welche Mitgliederversammlung gilt, auch hinsichtlich der darin erfolgten Beschlussfassung. Bei ungefähr zeitgleichem Zugang der Einladung, sind alle Einladungen wegen Verwirrung der Mitglieder unwirksam.

Beschluss Bayerisches Oberstes Landgericht vom 16.7.2004 (Az. 3 Z BR 100/04)

Grund: Einberufungsrecht zur Mitgliederversammlung gem. § 37 Abs. 2 BGB und Einberufung durch den Vereinsvorstand

Besonderheit: Was ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung zur Unzeit?

Entscheidung:

Vergleiche Beschluss OLG Stuttgart vom 22.7.2003 (Az. 8 W 220/03)/ **Besonderheit** Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen müssen hinsichtlich Ort und Zeit verkehrsüblich und angemessen sein. Die Teilnahme der Mitglieder an der Versammlung dürfe durch die Zeitwahl nicht unzumutbar erschwert werden. Abweichungen davon wegen besonderer Dringlichkeit müssen besonders dargelegt und objektiv begründet sein. Erfüllen die Einladungen diese Bedingungen nicht, sind die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nichtig. Eine unzumutbare Erschwerung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch die Art der Einladung ist mit einer fehlenden Einladung gleichzusetzen.

Beschluss BGH vom 21.6.2010 Az. II ZR 219/09

Grund: Klärung des Rechts auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins durch ein Vereinsmitglied

Entscheidung:

Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht dem Vereinsmitglied ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder des Vereins zu, wenn kein überwiegendes Interesse des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder dem entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse kann auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches des § 37 BGB bestehen, um beispielsweise das Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung ausüben zu können. Dem Anspruch kann auch ein Treuhänder zwischengeschaltet werden. Das Mitglied kann auch nicht auf ein Internetforum verwiesen werden. Es muss dem Mitglied überlassen bleiben, auf welchem Weg an welche Mitglieder er herantreten will.

Vergleiche Urteil OLG Hamm vom 30.7.2014 (Az. 8 U 10/14)

Urteil OLG Brandenburg vom 11.9.2012 (Az. 11 U 80/09)

Grund: Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein abgewähltes Vorstandsmitglied,
Aufnahme von neuen Mitgliedern

Entscheidung:

Ein mit Rechten nach § 26 BGB abgewähltes Vorstandsmitglied ist auch, wenn er noch im Vereinsregister eingetragen ist, nicht befugt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, solange noch ein Restvorstand vorhanden ist. Eine vom abgewählten Vorstand einberufene Mitgliederversammlung kann wirksam keine Beschlüsse fassen und keine neuen Mitglieder aufnehmen, wenn der noch im Amt befindliche Vorstand dies ablehnt und den „Neumitgliedern“ die Problematik bekannt ist.

Beschluss OLG Düsseldorf vom 28.5.2013 zum Az. I-3 WX 43/13

Grund: Beschränkungsmöglichkeiten oder Ausschluss von Minderheitenrechten in der
Satzung eines eingetragenen Vereins

Entscheidung:

Das Minderheitenrecht betrifft alle Mitglieder des Vereins und kann nicht auf die stimmberechtigten Mitglieder beschränkt werden. Das Einberufungsquorum wird durch alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung bestimmt.

Urteil OLG Hamm vom 18.12.2013 (Az. 8 U 20/13)

Grund: Nichtigkeit/Unwirksamkeit von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung bei nicht
ordnungsgemäßer oder fehlender Einladung von Mitgliedern.

Entscheidung:

Beschlüsse oder Wahlen in einer Mitgliederversammlung sind unwirksam bei Vorliegen einer satzungswidrigen Form der Einladung, wenn nicht vergleichbar eine rechtzeitige Kenntnisnahme der Mitglieder von der Einladung gewährleistet ist. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung dient dem einzelnen Interesse des Mitgliedes und dem Interesse sämtlicher Mitglieder an einer ordnungsgemäßen Willensbildung. Fehlende oder fehlerhafte Einladungen können zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen.

noch deutlicher (siehe oben)

Beschluss Bayerisches Oberstes Landgericht vom 10.7.1996 (Az. 3 Z BR 78/96)

